

## Rechtlicher Schutz bei unbefugtem Gebrauch von sog. Pitches

### **A. Einleitung**

Die Gestaltung einer Website durch spezialisierte Werbeagenturen oder Multimedia Produzenten (Unternehmer) im Auftrag ihrer Kunden durchläuft vom Entwurf bis zur Programmierung verschiedene Phasen. Um Aufwand und Geld zu sparen, entspricht es gängiger Praxis, für die Anwerbung neuer Kunden zunächst eine „abgespeckte“ Version der Website zu entwerfen und diese dem Kunden vorab in einem sog. „Pitch“ zu präsentieren. Diese Pitches bergen für den Unternehmer allerdings das Risiko, daß der Kunde den Auftrag an das Unternehmen nicht vergibt, die in den Pitches enthaltenen Elemente aber aufgreift und anschließend selbst umsetzt. Die folgenden Ausführungen sollen den rechtlichen Schutz, den ein Unternehmer in den beschriebenen Fällen in Anspruch nehmen kann, in seinen Grundzügen darstellen (B. und C.). Außerdem soll eine (zusammenfassende) Anleitung dafür gegeben werden, wie ein Unternehmen sich am besten gegen den geschilderten Mißbrauch der Pitches absichern kann (D.).

### **B. Rechtlicher Schutz von Pitches**

In Betracht kommt ein rechtlicher Schutz der Pitches nach urheberrechtlichen (1.) und geschmacksmusterrechtlichen (2.) Vorschriften. Zudem wird es in jedem Fall empfehlenswert sein, daß der Unternehmer sich vertraglich gegen einen Mißbrauch der Pitches absichert (3.).

#### **1. Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

##### **a.) Grundsätze**

§ 2 Abs. 1 UrhG gibt Beispiele für Werke, die urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie sich gem. § 2 Abs. 2 UrhG als persönlich geistige Schöpfungen darstellen. Hierzu gehören u.a. Werke der angewandten Kunst. Maßgeblich bei der Beurteilung, ob ein Werk vorliegt, ist das Maß an Individualität (die

Gestaltungshöhe), das in dem Werk zum Ausdruck kommt. Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen bloße Gedanken oder abstrakte Ideen.

Der Urheber eines Werkes hat zum einen das Recht, sein Werk nach seinem Dafürhalten zu verwerten, zum anderen kann er andere von der Einwirkung oder Verwertung seines Werkes ausschließen. Wichtig und von großem Vorteil für den Urheber ist, daß dieser umfassende urheberrechtliche Schutz unabhängig von einer formalen Registrierung o.ä. eintritt. Zur Vermeidung von Beweisproblemen empfiehlt es sich jedoch, das Pitch bei einem Anwalt oder Notar zu hinterlegen, um die selbständige Werkschöpfung leichter beweisen zu können.

#### **b.)      Schutzfähigkeit von Pitches nach dem UrhG**

Ein Pitch kann grundsätzlich – wie alle Entwürfe – urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit es eine genügende Gestaltungshöhe erreicht hat und somit als Werk im Sinne des § 2 UrhG angesehen werden kann. In Betracht kommt, wie bei Websites, ein Schutz des Textes, der Bilder, Videosequenzen, Musik und Tabellen, die in eine Vorab-Präsentation eingebaut werden. Da die Vorab-Präsentation aber in der Regel v.a. eine grafische Darstellung sein wird, soll im folgenden auf die Frage eingegangen werden, ob die grafische Darstellung als ein Werk der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) angesehen werden kann.

Dazu muß die Darstellung ein erhöhtes Maß an Individualität vorweisen. Welche Anforderungen daran genau gestellt werden müssen, läßt sich schwer verallgemeinern und muß letztlich immer von Fall zu Fall durch einen Vergleich mit dem Standard im Netz abrufbarer Websites entschieden werden. Trotzdem soll hier ein grober Leitfaden für die Beurteilung der Indi-

vidualität gegeben werden. Das nötige Maß an Individualität wird wohl nicht erreicht sein, wenn lediglich allgemeine Gestaltungsmerkmale, z.B. Bildschirmaufteilung, Farbkombination oder bestimmte Illustrationsideen, dargestellt werden. Gleiches gilt wohl für Frames, Tabellen und einfache Logos. Detaillierter gezeichnete Logos, Buttons oder Hintergrundmuster können schon eher als Werke der angewandten Kunst angesehen werden. Ein genügendes Maß an Individualität kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Elemente zur individuellen Gesamtgestaltung der Seite beitragen.

**c.) Schutzzumfang in der vorliegenden Konstellation**

Wird der Werkcharakter eines Pitches und somit seine urheberrechtliche Schutzfähigkeit anerkannt, ergibt sich ein umfassender Schutz des Unternehmers nach dem UrhG. Gemäß § 15 UrhG hat das Unternehmen z.B. das Recht, das Pitch nach seiner Entscheidung zu vervielfältigen oder zu verbreiten. § 15 UrhG steht also einer Benutzung des Pitches für einen Internetauftritt entgegen, sofern der Vertreter einer solchen Nutzung nicht zugestimmt hat.

Gemäß § 23 UrhG dürfen Bearbeitungen und Umgestaltungen an dem Pitch nur mit Zustimmung des Unternehmers vorgenommen werden. Daher darf der Kunde das Pitch nicht selbst als Vorlage für seine geplante Website verwenden, um die dort noch fehlenden Elemente einzufügen. Abzugrenzen ist die Umgestaltung allerdings von der freien Benutzung durch den „Kunden“, die zulässig ist. Eine solche liegt vor, wenn durch die vom Kunden selbst vollendete Website ein eigenes, schutzfähiges Werk entstehen würde, das nur durch das Pitch inspiriert wurde und sich ausreichend von dem Pitch unterscheidet. Auch diese Beurteilung ist eine Frage des Einzelfalls.

## **2. Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz (GeschmMG)**

Neben dem Schutz der Pitches nach dem UrhG kommt regelmäßig auch ein Schutz nach dem GeschmMG in Betracht. Danach kann beim Deutschen Patentamt durch Eintragung in das Musterregister ein ausschließlicher Schutz des Geschmacksmusters gegen Nachbildung erlangt werden. Hierzu muß eine Musteranmeldung des Pitches auf einem dauerhaften Medium beim deutschen Patentamt eingereicht werden. Das Verfahren der Geschmacksmustereintragung dauert etwa sechs Wochen.

Voraussetzung für den geschmacksmusterrechtlichen Schutz ist ein eigentümliches Muster des Pitches. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des BGH dann erfüllt, wenn das Pitch als Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbenschöpferischen Tätigkeit erscheint, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht. Da die Anforderungen an die individuelle Ausgestaltung in diesem Zusammenhang geringer sind als bei den Werken der bildenden Kunst nach dem UrhG, können wohl schon einfache Frames, Tabellen und Logos als Geschmacksmuster angemeldet werden, soweit diese nicht einem bereits existierenden Geschmacksmuster entsprechen.

## **3. Schutz durch vertragliche Vereinbarung**

Auf jeden Fall ist es dem Multimedia Unternehmen zu empfehlen, eine vertragliche Regelung mit seinen Kunden zu vereinbaren, in der der Kunde sich dazu verpflichtet, das Pitch nicht zu eigenen Zwecken (weiter) zu verwenden, falls er dem Unternehmen den Auftrag zur Gestaltung der Website nicht erteilt. Zur Konkretisierung dieser Pflicht sollte auf das Pitch verwiesen werden, das in einer Anlage Bestandteil des Vertrages werden sollte. Aufgrund einer solchen schriftlichen Vereinbarung treten die v.a. in Zusammenhang mit dem UrhG genannten Beweisprobleme nicht auf.

Bei Verletzung der vereinbarten Pflicht hat der Unternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Kunden (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) sowie einen einklagbaren Anspruch darauf, daß der Kunde zukünftige Vertragsverletzungen unterläßt. Denkbar wäre hier auch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall, das der Kunde das Pitch absprachewidrig doch verwendet.

### **C. Ansprüche bei Verletzung der geschützten Rechte**

Im oberen Abschnitt (B.) wurde der rechtliche Schutz der von einem Multimedia Unternehmen erstellten Pitches dargestellt. Ein solcher Schutz wäre allerdings wenig effektiv, wenn nicht wirksame Mittel zur Rechtsdurchsetzung für den Fall einer Rechtsverletzung bestünden.

#### **1. Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung**

##### **a.) § 97 UrhG**

Zunächst kann der Multimedia Unternehmer, dessen urheberrechtlich geschütztes Pitch von einem Kunden (weiter) verwendet wurde, gemäß § 97 UrhG Schadensersatz oder Unterlassung verlangen. Innerhalb des Schadensersatz-Anspruchs wäre z.B. denkbar, daß der Unternehmer den Schaden ersetzt bekommt, der ihm dadurch entging, daß der Kunde den Auftrag nicht an ihn vergeben hat (entgangener Gewinn). Der Anspruch auf Unterlassung wäre darauf gerichtet, es dem „Kunden“ zu verbieten, das urheberrechtlich geschützte Pitch weiter zu verwenden.

##### **b.) Ansprüche nach § 14a GeschmMG**

Die vorgenannten Ansprüche bestehen nach § 14a GeschmMG auch bei einer Verletzung des Geschmacksmusterrechts des Berechtigten.

**c.) Anspruch aus dem Rechtsinstitut des „Verschuldens bei Vertragsverhandlungen“**

Denkbar wäre auch ein Anspruch nach den Grundsätzen des Rechtsinstitut des „Verschuldens bei Vertragsverhandlungen“ (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB). Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde entweder bei dem Unternehmer während der Vertragsverhandlungen ein Vertrauen dahingehend entstehen ließ, daß es sicher zum Vertragsschluß kommen werde, oder der Kunde von Anfang an nicht vorhatte, einen Auftrag über die Gestaltung einer Website zu erteilen und er den Unternehmer hierüber arglistig getäuscht hat<sup>1</sup>. Zu ersetzen wäre dann die Arbeitsleistung des Multimedia-Unternehmens, die es in die Gestaltung des Pitches investiert hat.

**2. Ansprüche aus Vertrag**

Für den Fall einer vertraglichen Vereinbarung (siehe B.3.) bestehen außerdem die dort genannten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Der Schadensersatz beläuft sich auch hier z.B. auf den entgangenen Gewinn.

**D. Richtlinien für den Multimedia Unternehmer für den Schutz von ihm gestalteter Pitches**

Aus den vorangegangenen rechtlichen Ausführungen ergeben sich die folgenden Grundsätze, die ein Multimedia Unternehmen bei einer Vorab Präsentation einer Website beachten sollte:

---

<sup>1</sup> In diesem Fall wären auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, z.B. § 826 BGB, denkbar.

1. Ein umfassender Schutz (z.B. durch Schadensersatzansprüche) der Pitches wird erreicht, wenn diese als Werke im Sinne des § 2 UrhG angesehen werden. Der Schutz entsteht unabhängig von formalen Akten wie z.B. einer Registrierung. Dies bedeutet aber auf der anderen Seite, daß bei zwei gleichen Werken in der Praxis das Problem auftauchen kann, welches der Werke als erstes geschaffen wurde und somit den Schutz des Urheberrechtsgesetzes beanspruchen kann. Daher ist es unbedingt empfehlenswert, daß das Werk zu Beweis Zwecken bei einem Anwalt oder einem Notar hinterlegt wird.
2. Daneben empfiehlt sich eine Anmeldung des Pitches als Geschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt. Bei der Verletzung eines Geschmacksmusters können Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Problematisch hieran ist das Verfahren, das etwa sechs Wochen dauert.
3. Wichtig ist v.a. der Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung mit dem potentiellen Kunden, in der dieser verpflichtet wird, das Pitch bei der Gestaltung seiner Website nicht (weiter) zu verwenden, falls er dem Multimedia Unternehmen keinen Auftrag zur Gestaltung der Website erteilt. Zur Konkretisierung dieser Pflicht sollte auf das Pitch verwiesen werden, das in einer Anlage Bestandteil des Vertrags werden sollte.